

**Dienstvereinbarung
zur Gewährung von Zulagen
gemäß Anlage 6 der AVO des Bistums Limburg**



Dienstvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO i. V. m. § 20 AVO

zwischen

**Bistum Limburg, Domkapitel Limburg und der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH
vertreten durch den Generalvikar Dr. Wolfgang Pax**

und

**der MAV beim Bischöflichen Ordinariat als gemeinsamer MAV gem. §1b MAVO
vertreten durch die Vorsitzende Birgit Wehner**

Präambel

Die Gewährung von Zulagen ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Personalbestandes. Mittels der Gewährung von Zulagen soll sowohl die Gewinnung von Personal, das Halten vorhandenen Personals als auch das Honorieren von Leistungen in Projekten ermöglicht werden. Deshalb wird mit dieser Dienstvereinbarung der transparente und zielgerichtete Einsatz von Zulagen – unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen – verbindlich geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Bistums Limburg (KdöR) im Zuständigkeitsbereich der MAV beim Bischöflichen Ordinariat, der allgemeinen Verwaltung der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH sowie des Domkapitels.

§ 2 Zulagen zur Personalgewinnung

- (1) Der Dienstgeber kann zur Gewinnung neuer Beschäftigter eine monatliche Zulage in Höhe von 200 Euro gewähren. Bei Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe entfällt die Zulage.

- (2) Der Dienstgeber kann zur Gewinnung neuer Beschäftigter anstelle einer betragsmäßigen Zulage nach Absatz 1 eine Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Erfahrungsstufe und der übernächsten Erfahrungsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gewähren. Bei Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe entfällt die Zulage. Beschäftigten mit einem Entgelt der Endstufe kann bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe als Zulage gewährt werden.
- (3) Die Zulagen können nicht für Bewerberinnen und Bewerber gewährt werden, die aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis der im Geltungsbereich der Dienstvereinbarung genannten Rechtsträgern wechseln.

§ 3 Zulagen zur Verhinderung von Personalabgängen

- (1) Soweit es zur Bindung von qualifizierten Beschäftigten dringend erforderlich ist, kann eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Tabellenentgelts, mindestens jedoch 500 Euro, bei Teilzeitbeschäftigten anteilig, gewährt werden.
- (2) Diese Zulage soll vorrangig bei bereits erfolgtem Erreichen der Stufe 6 gewährt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Diese Zulage entfällt bei Wechsel der Entgeltgruppe.

§ 4 Zulagen für Projekte

- (1) Für zeitlich befristete Projekte kann eine einmalige oder monatliche Zulage gewährt werden. Ein Projekt im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist ein einmaliges, zeitlich befristetes, in der Regel interdisziplinäres, organisiertes Vorhaben, um festgelegte Arbeitsergebnisse im Rahmen vordefinierter Anforderungen und Rahmenbedingungen zu erzielen. Hierfür ist in der Regel im Voraus zu definieren welche Beschäftigten an dem Projekt beteiligt sind und von der Zulage gem. Abs. 2 und 3 erfasst werden.
- (2) Die einmalige Zulage darf maximal 500 Euro betragen. Die monatliche Zulage darf maximal 500 Euro betragen. Eine Zulage gem. § 19 AVO, die aufgrund des Projektes gewährt wird, wird auf die Zulage gem. Abs. 1 angerechnet.
- (3) Für Projekte kann die monatliche Zulage über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden.
- (4) Die Zulage gem. § 4 unterfällt nicht § 22a Abs. 2 AVO

§ 5 Sozialzulage

Beschäftigte, die alleinerziehend sind, ist auf Antrag in Textform eine Zulage in Höhe von 200 Euro jährlich für jedes Kind, das mit der/dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu gewähren.

Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres unter Nachweis der in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Bereichsleitung zu stellen. Auf die Zulage findet § 22a Abs. 2 AVO keine Anwendung.

§ 6 Kosten Wohnung Arbeitsstätte

Bei vom Arbeitgeber veranlasster Verlegung der Betriebsstätte, Teile von dieser oder Verlegung des Arbeitsortes kann zum Ausgleich von höheren Kosten für den Weg Wohnung Arbeitsstätte eine Zulage zum Ausgleich der höheren Kosten gewährt werden. Grundsätzlich kommen hier Regelungen im Rahmen des ÖPNV (z.B. Deutschlandticket) in Betracht. Diese Zulage ist für längstens die Dauer von zwei Jahren zu gewähren.

§ 7 Allgemeine Regelungen zur Zulagengewährung

- (1) Die Zulagen nach §§ 2 bis 4 dieser Dienstvereinbarung sind längstens über einen Zeitraum von fünf Jahren zu gewähren, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (2) Eine erneute Gewährung der Zulagen nach §§ 2 bis 4 ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach erneuter Entscheidung des Gremiums (§ 8) möglich.
- (3) Sofern nichts anderes geregelt ist, sind sämtliche Zulagen keine Entgeltbestandteile und nehmen weder an Tarifsteigerungen teil noch werden Zulagen auf Tarifsteigerungen angerechnet.
- (4) Sämtliche betragsmäßigen Zulagen verstehen sich als Bruttobeträge.

§ 8 Verfahren und Entscheidung über die Gewährung von Zulagen

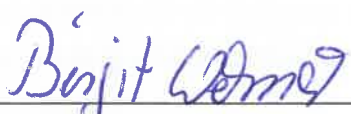
- (1) Anträge auf die Gewährung von Zulagen nach §§ 2 bis 4 und § 6 für Beschäftigte des Bistums Limburg (KdöR) sind durch die Bereichsleitungen mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- (2) Anträge auf die Gewährung von Zulagen für Beschäftigte der Schulgesellschaft nach §§ 2 bis 4 und § 6 sind vom Geschäftsführer mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- (3) Anträge auf die Gewährung von Zulagen nach §§ 2 bis 4 und § 6 für Beschäftigte des Domkapitels sind von einem Domkapitular mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- (4) In der Begründung sind sowohl die Art der Zulage, die Gründe für die Gewährung der Zulage als auch ein Vorschlag für die Höhe der Zulage anzugeben.
- (5) Über die Anträge nach Abs. 1 bis 3 entscheidet das Gremium nach billigem Ermessen spätestens binnen 8 Wochen nach Eingang des Antrags bei einem der Mitglieder.

- (6) Das Gremium wird paritätisch besetzt und besteht zur Hälfte aus zwei von der MAV benannten Mitgliedern, die selbst nicht Mitglied der MAV aber Beschäftigte der in § 1 genannten Rechtsträgern sein müssen und zur Hälfte aus zwei vom Generalvikar oder der/dem Bischöflichen Bevollmächtigten benannten Mitgliedern. Die Entscheidung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Amtszeit des Gremiums entspricht der Laufzeit der befristeten Dienstvereinbarung.
- (7) Die Entscheidung über eine beantragte Zulage ist dem Antragsteller von einem Mitglied des Gremiums nach Absatz 1 unter Angabe der Gründe schriftlich spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung des Gremiums mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2024 - befristet für zwei Jahre - in Kraft. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (2) Einmalige Zulagen, die in der Zeit vom 25.09.2019 bis 01.06.2023 zugesagt wurden, sind mit Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung zu gewähren. Zulagen, gemäß § 4 dieser Dienstvereinbarung, die in der Zeit vom 25.09.2019 bis 31.12.2023 im Vorgriff auf diese Dienstvereinbarung zugesagt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung zu gewähren.
- (3) Persönliche Zulagen, die vor dem 25.09.2019 gewährt wurden, sind über den 31.12.2024 zu gewähren (vgl. AVO Anlage 6 Übergangsregelungen). Sachlich gleichlautende Zulagen, die nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung gewährt werden sollen, müssen von den Regelungen dieser Dienstvereinbarung inhaltlich erfasst sein.
- (4) Während der Geltungsdauer dieser Dienstvereinbarung wird auf Regelungen zum Leistungsentgelt nach § 16 f AVO verzichtet.

Limburg, den 13. Dezember 2023
(Az.: 565AF/17919/23/02/1)



Birgit Wehner
Vorsitzende der
MAV beim Bischöflichen Ordinariat



Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar